

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 14.04.16

und Antwort des Senats

Betr.: Langzeitarbeitslose aktivieren und Integrationschancen erhöhen und Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren (II)

Auf die Fragen 8. – 14. der Drs. 21/3893 wurde nur unzureichend geantwortet. Über eine größer angelegte Arbeitgeberakquise möchte Jobcenter team.arbeit.hamburg unter anderem über das Instrument „Praktikum/Probefbeschäftigung“ Langzeitarbeitslose und Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integrieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

1. *Gilt die Maßnahme „Praktikum/Probefbeschäftigung“ auch für Flüchtlinge?*

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wie viele Plätze respektive Maßnahmeneintritte sind geplant?

Wenn nein, welche Alternativen gibt es für die Flüchtlinge?

Ja, wenn die Voraussetzungen nach § 16f Absatz 2 S. 3 Nummer 1 + 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erfüllt sind.

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die keine konkreten Plätze beziehungsweise Maßnahmeneintritte geplant werden können. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

2. *Für welche Zielgruppen setzt Jobcenter team.arbeit.hamburg das Förderinstrument „Probefbeschäftigung“ nach § 16f SGB II explizit ein?*

Der Einsatz erfolgt entsprechend der gesetzlichen Normierung für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen und die Zielgruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

3. *Für welche Zielgruppen setzt Jobcenter team.arbeit.hamburg das Förderinstrument „Probefbeschäftigung“ nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III explizit ein?*

Der Einsatz erfolgt entsprechend der gesetzlichen Normierung für behinderte, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

4. *Wie viele Teilnehmer/-innenplätze sind nach den Fragen 2. und 3. jeweils vorgesehen?*

Für 2016 sind nach der derzeitigen Planung zunächst bis zu 320 Förderungen nach § 16 f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und bis zu 30 Förderungen nach § 16 i.V.m. § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch möglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

5. *Wie bewertet der Senat das Förderinstrument der befristeten Probebeschäftigung, ohne dass Weiterbeschäftigungsverpflichtungen für die Arbeitgeber entstehen, wie es die Arbeitsanleitung Nummer 033 „Probebeschäftigung im Rahmen der Freien Förderung – § 16f SGB II“ von Jobcenter team.arbeit.hamburg vorsieht?*

Der Senat hat sich damit nicht befasst. Die internen Arbeitsanleitungen für die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen, die auf der Grundlage der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden, erarbeitet Jobcenter selbstständig.

6. *Wie verhindert Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass Arbeitgeber/-innen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 18 Absatz 1 (1) und Absatz 2 SGB III und/oder Rehabilitanden, schwerbehindert oder Schwerbehinderten nach § 2 SGB IX nach Ende der Förderung im Rahmen des Förderinstrumentes „Probebeschäftigung“ entlassen werden und freie Plätze durch weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte besetzt werden?*

Probebeschäftigungen werden sowohl auf Bewerberseite als auch auf Arbeitgeberseite dokumentiert.

7. *Wie schätzt der Senat die Gefahr von ständigen Neubesetzungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach §§ in Frage 6. im Rahmen des Förderinstrumentes „Probebeschäftigung“ ein, wenn die Förderung von bis zu 100 Prozent nach drei Monaten ausläuft?*

Damit hat der Senat sich nicht befasst. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde wird Risiken dieser Art durch die Dokumentation auf Arbeitgeber- und Bewerberseite entgegengewirkt, siehe Antwort zu 6.